

Leistungsbeschreibung für die Leistung

**Transport von ca. 63.000 Mg entwässertem
Klärschlamm auf der Kläranlage Düren-
Merken**

vom 01.11.2026 bis 31.12.2028

Juli 2026

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung	3
2	Allgemeines	3
3	Beschreibung des Leistungsumfangs	3
3.1	Verladen	3
3.2	Disposition	5
3.3	Entladung	5
3.4	Rechnungslegung.....	5
4	Versorgungssicherheit	6
5	Kalkulatorische Hinweise	6
6	Anforderungen an die Transportlogistik	7
7	Störstoffe.....	7
8	Einzusetzendes Personal.....	7
9	Arbeits- und Gesundheitsschutz	8
10	Anlagen.....	8

1 Veranlassung

Der Wasserverband Eifel-Rur (WVER) - **AG genannt** – beabsichtigt den Transport von ca. 63.000 Mg (29.000 Mg/a) entwässertem Klärschlamm, AVV 19 08 05, von der Kläranlage Düren-Merken (Mühlenweg 10, 52382 Niederzier) zu den in Köln Hürth/Frechen ansässigen RWE Kraftwerken

Kraftwerk Goldenberg Werk	(Goldenbergstr. 2, 50354 Hürth-Knapsack)
Kraftwerk Frechen-Wachtberg	(Ludwigstraße, 50226 Frechen)
<i>Monoverbrennung KVR Hürth</i>	<i>(Goldenbergstr. 2, 50354 Hürth-Knapsack – in Bau)</i>

an eine geeignete Fachfirma– **AN genannt** – zu beauftragen.

Die Laufzeit beträgt 2 Jahre und 2 Monate und erstreckt sich über den Leistungszeitraum 01.11.2026 bis 31.12.2028.

2 Allgemeines

Beim entwässerten Klärschlamm handelt es sich um kommunalen, anaerob stabilisiertem Klärschlamm mit einem Trockensubstanzgehalt von üblicherweise 19 – 25%.

Die zu vergebenen Leistungen umfassen die Transportlogistik mit Sattelzügen, Be- und Verladung, Verwiegung sowie Disposition und bedarfsgerechte Dokumentation bei der Rechnungslegung samt Leistungsnachweis und Wiegebeleg.

Die Klärschlamm-Monoverbrennung KVR Hürth soll zum 01.01.2029 in Betrieb gehen. Für den Fall einer früheren Inbetriebnahme oder für den Probetrieb des Ofens ist eine Anlieferung von Klärschlamm bereits ab 2028 möglich.

3 Beschreibung des Leistungsumfangs

3.1 Verladen

Der Klärschlamm wird mittels Sattelzug transportiert. Die Kläranlage verfügt über ein Klärschlammsilo mit einer Kapazität von 600 Mg, das als Zwischenspeicher genutzt wird. Das Silo ist zylindrisch gebaut und mit Schnecke und Förderband für den Austrag in einen Sattelaufleger ausgestattet. Die Austragshöhe beträgt 4,4 m.

Die abgebildete Waage (Abb. 1) ist dauerhaft außer Betrieb.

Der abzufahrende Schlamm wird aus dem Klärschlammsilo per Förderschnecke und Fließband auf den LKW transportiert. Der LKW-Fahrer des AN hat den Klärschlamm selbsttätig in einen Sattelzugauflieger zu verladen. Dazu hat er die Bedienelemente

der Befüllanlage eigenständig zu betätigen. Der Fahrer wird bei erstmaliger Abholung des Klärschlammes in die Bedienung dieser Befüllanlage eingewiesen.

Abb.1 Klärschlamm-silo und Bedienterminal der KA Düren



Nach den bisherigen Erfahrungen kann davon ausgegangen werden, dass der Befüllvorgang für die Verladung von ca. 28 Mg Klärschlamm in Düren ca. 25 min dauert. Das Fahrzeug muss beim Befüllen schrittweise verfahren werden, da die Austragschnecke nicht schwenkbar ist. Der Fahrer hat beim Verladevorgang auf die Einhaltung der maximalen Zuladung gemäß StVZO zu achten und trägt dafür die Verantwortung.

Beim Verladen hat der Fahrer sorgfältig zu arbeiten und Verschmutzungen und Beschädigungen zu vermeiden. Entstehen dennoch Verschmutzungen, sind diese unverzüglich dem Leitstand zu melden. Zur Beseitigung der Verschmutzungen wird durch den Leitstand Zugang zu einem Wasseranschluss gewährt. Dies gilt ebenso für eine grobe Verschmutzung des Fahrzeugs.

Die Zufahrt zur Kläranlage erfolgt über automatische Toranlagen, die sich nach der Anmeldung durch den Fahrer des AN beim Kläranlagenpersonal automatisch öffnen. Beim Verlassen der Kläranlage wird die Toranlage automatisch geöffnet. Die automatische Toranlage schließt sich nach Ablauf einer gewissen Zeitspanne selbsttätig.

Auf dem Gelände der Kläranlagen ist die Fahrzeuggeschwindigkeit auf max. 10 km/h begrenzt. Darüber hinaus gilt die jeweils gültige StVO. Der Fahrer hat den Vorgaben des Kläranlagenpersonals Folge zu leisten.

Die Fahrstrecke auf den Betriebsgelände wird vom Betriebspersonal der Kläranlage vorgeschrieben. Die Fahrstrecke kann während des Vertragszeitraumes aufgrund betrieblicher Notwendigkeiten geändert werden. Eigenmächtige Abweichungen von den vorgegebenen Fahrstrecken durch den AN sind verboten.

Für jede Abholung ist ein Leistungsschein auszustellen und vom Kläranlagenpersonal abzeichnen zu lassen. Ein Leistungsscheindurchschlag bleibt vor Ort.

Für die Kläranlage Düren ist aufgrund der dauerhaften Besetzung (24h/d) eine Abholung von Montag bis Freitags jeweils 0:00 – 24:00 Uhr, Samstags von 0:00 bis 22 Uhr möglich.

3.2 Disposition

Wenn nicht anders durch den AG vorgegeben, erfolgt die Einsatzplanung eigenständig durch den AN. Dies beinhaltet auch die Abstimmung mit dem Entsorger zu der anzufahrenden Entsorgungsanlage und der Abgabezeit. Der AN hat eine Dispositionsstelle zu benennen.

Zur Einschätzung der Abfuhrnotwendigkeit kann der Silo-Füllstand jederzeit telefonisch bei der Leitstelle erfragt werden. Auf Anfrage besteht zudem die Möglichkeit, sich regelmäßig per automatisiertem Mailversand über den aktuellen Silostand zu informieren.

Die zur Erbringung der Leistungen erforderlichen Kontakte (Leitstand Kläranlage Düren, Disposition RWE) werden nach Auftragsvergabe benannt.

3.3 Entladung

Jedes anliefernde Fahrzeug wird an der Entladestelle auf einer geeichten Waage Brutto und Tara verwogen. Beide Gewichte sind auf dem Wiegeschein zu vermerken. Aus der Differenzbildung muss das Nettogewicht ablesbar sein. Eine Vorbelegung von Behälter- oder Fahrzeuggewichten ist nicht zulässig. Der AG behält sich vor, Kontrollverwiegungen auf eigene Kosten vornehmen zu lassen.

Es gelten die Transportannahmebedingungen von RWE (**Anlage 1**). Diesen können auch die Anlieferzeiten der Entsorgungsanlagen entnommen werden.

3.4 Rechnungslegung

Die Rechnungslegung erfolgt monatlich und einzeln für jede Entsorgungsanlage und hat bis zum 20. Kalendertag des Folgemonats zu erfolgen. Ist dies aus nachvollziehbaren Gründen nicht möglich, muss dem AG bis zu diesem Stichtag eine Liste aller Einzelanlieferungen mit Angabe des tagesgenauen Leistungsdatums vorgelegt werden.

Auf den Rechnungen sind die an den einzelnen Kalendertagen entsorgten Mengen als Einzelpositionen auszuweisen. Alternativ kann auch die monatliche Gesamtmenge in Summe ausgewiesen werden, wenn eine Liste aller Einzelanlieferungen mit Angabe

des tagesgenauen Leistungsdatums beigelegt wird. Jeder Rechnung sind die zugehörenden, korrekt ausgefüllten und unterschriebenen Leistungsscheine sowie alle Wiegebelege beizufügen.

4 Versorgungssicherheit

Der kontinuierlich anfallende Klärschlamm muss in den für den störungsfreien Betrieb der Kläranlage erforderlichen Abholhäufigkeit und –intervallen fortlaufend übernommen und abtransportiert werden. Die Kapazitäten müssen nachweislich ausreichend sein, um den Klärschlamm vollständig aufnehmen zu können.

Der AN hat dafür zu sorgen, dass die Klärschlammannahme auch bei Frost möglich ist. Es sind durch den AN Temperaturen zwischen -20°C bis $+40^{\circ}\text{C}$ zu berücksichtigen. Eventuelle Erschwernisse, die sich bei Entladung ergeben könnten, sind in den Entsorgungspreis einzukalkulieren.

5 Kalkulatorische Hinweise

In den Einheitspreis sind sämtliche für die Durchführung der Dienstleistung erforderlichen Aufwendungen einzurechnen. Beim Transportanteil ist sämtlicher Zeitaufwand wie z.B. Fahrtzeit, Be- und Entladezeit, Zeit für Verwiegung, Wartezeit (bedingt, siehe unten), Rüst- und Pausenzeit usw. zu berücksichtigen.

Mitunter kann es an den Entsorgungsanlagen zu längeren Wartezeiten zwischen der Ein- und Auswaage kommen. Bisherige Erfahrungen zeigen, dass im Durchschnitt mit etwa 29 Minuten Wartezeit zu rechnen ist. Wartezeiten bis zu 1,5 Stunden sind in den Einheitspreis einzukalkulieren. Längere Wartezeiten werden durch den AG mit 1,00 € je angefangener Minute entschädigt, höchstens jedoch mit 60 € (d.h. bei insgesamt 2,5 h Wartezeit). Die Wartezeit ergibt sich aus den Zeitsignaturen auf den Wiegebelegen der Ein- und Auswaage.

Bei der Preisgestaltung ist zu berücksichtigen, dass der Klärschlammanfall unvorhersehbaren Schwankungen unterliegt. In **Tabelle 1** sind die Klärschlammmengen, die in den Monaten Februar bis Mai 2026 auf der Kläranlage Düren aufkamen, gelistet. Diese Angaben sind rein informatorischer Natur; die während der Vertragslaufzeit tatsächlich anfallenden und zu entsorgenden Jahresmengen können von diesen abweichen. In jedem Fall sind alle jeweils anfallenden Klärschlammmengen vollständig gemäß den Vorgaben dieser Leistungsbeschreibung einheitlich zu den anzubietenden Einheitspreisen zu übernehmen und zu entsorgen.

Tabelle 1 - Tonnagen d. entw. Klärschlammes auf der KA Düren in den Monaten Februar bis Juni 2026

Monat	Menge [Mg]
Februar	2515
März	2782
April	2143
Mai	2120
Juni	2449

6 Anforderungen an die Transportlogistik

Der AN ist zu besonderer Sorgfalt beim Transport des Klärschlammes verpflichtet. Er hat alle straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften einzuhalten sowie für eine ordnungsgemäße Sicherung der Ladung zu sorgen und alle Vorkehrungen zur Verhinderung von Ladungsverlusten zu treffen. Sattelaufleger sind während des Transportes abzuplanen.

Das nach der StVZO zulässige Gesamtgewicht der Fahrzeuge darf nicht überschritten werden. Für unzulässige Überladungen trägt der AN die Verantwortung. Während der Transporte ist das Fahrzeug gemäß § 55 KrWG mit A-Schildern zu kennzeichnen.

Fahrzeuge müssen den Verkehrssicherheitsanforderungen der StVZO entsprechen. Die eingesetzten Sattelaufleger-Mulden müssen über die für den Schlammtransport notwendige Dichtigkeit verfügen.

Über Verkehrsunfälle während des Transportes sowie über polizeiliche Beanstandungen des Transportes hat der AN den AG unverzüglich zu informieren. Der AN hat Fahrzeuge auszutauschen, bei denen Kraftstoff, Motor-, Hydraulik- und/oder sonstige Flüssigkeiten austritt und Straßen, Stellplätze etc. verunreinigt.

7 Störstoffe

Störstoffe sind alle klärschlammuntypischen Fremdstoffe. Bereits kleine Fremdstoffe wie Steine können in den Entsorgungsanlagen prozessbedingt zu erheblichen Störungen führen und werden daher seitens des Anlagenbetreibers konsequent geahndet.

Der AN liefert die Transportbehälter frei von Störstoffen an den Kläranlagen des AG an. Der AN nimmt nach der Befüllung und vor der Abfahrt eine Sichtkontrolle vor und ist dafür verantwortlich, dass während des Transports von der Befüllanlage zur Entsorgungsanlage keine Störstoffe zum Transportgut hinzugelangen.

8 Einzusetzendes Personal

Das vom AN eingesetzte Personal muss zwecks einer reibungslosen Verständigung mit dem AG die deutsche Sprache in Wort und Schrift in dem für die Ausführung

des Auftrags erforderlichen Umfang beherrschen.

Der AN verpflichtet sich für die Ausführung der Arbeiten Fachpersonal einzusetzen, das sich mit der Technik der eingesetzten Fahrzeuge auskennt. Die Fahrzeugbesatzung muss innerbetrieblich oder durch Fachorganisationen ausreichend und regelmäßig geschult sein. Arbeitsleistungen, die aufgrund nicht vorhandener fachlicher Qualifikation des Personals erforderlich werden, erfahren keine Vergütung. Die Durchführung der jährlichen Unterweisung über Unfallverhütungsvorschriften und die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen sind auf Verlangen des AG nachzuweisen.

Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass das Wechseln von Fahrzeugbesatzungen auf ein Mindestmaß begrenzt wird. Seitens des AG erfolgt eine einmalige Einweisung in die jeweiligen Örtlichkeiten bei Abwicklung der ersten, am betreffenden Standort durchzuführenden Leistung. Weitere Neueinweisungen durch den AG sind nicht vorgesehen und liegen in der Verantwortung des AN.

Der AN ist verpflichtet, seine Mitarbeiter und Subunternehmer aktenkundig zu unterweisen. Für die Einweisung bei urlaubs- und krankheitsbedingtem Personalwechsel ist der AN verantwortlich.

9 Arbeits- und Gesundheitsschutz

Es gilt die Betriebsordnung für Fremdfirmen des Wasserverbandes Eifel-Rur. Die Einhaltung wird durch den AG stichprobenartig überprüft. Dabei ist besonders zu beachten:

Für den Umgang mit den betreffenden Ladegütern (z.B. beim Reinigen der Ladefläche) sind den Beschäftigten geeignete persönliche Schutzausrüstungen vom AN zur Verfügung zu stellen. Die Beschäftigten sind durch den AN anzuweisen, die persönliche Schutzausrüstung bei den betreffenden Arbeiten zu tragen.

Zur Unterstützung des AN bei der Durchführung seiner Gefährdungsbeurteilung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Beschäftigten im Rahmen ihrer Tätigkeiten bei den Transporten in Kontakt mit Klärschlamm kommen können. Der Umgang mit Klärschlamm und Abwasser zählt zu den nicht gezielten Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 2 gemäß „Verordnung zum Sicherheits- und Gesundheitsschutz für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“ (BioStoffV). Geeignete Schutzmaßnahmen sind in der TRBA 220 (Technischen Regel Biologische Arbeitsstoffe – Abwassertechnische Anlagen: Schutzmaßnahmen) beschrieben.

10 Anlagen

- Anlage 1** Transportannahmebedingungen der RWE-Kraftwerke
- Anlage 2** Preisblatt